

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat in ihrer Sitzung am 04.07.2023 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Fernwald erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mit- geteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Fernwald.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs.2
4	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
5	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 6 nicht anzuwenden.		
7	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Je weitere von derselben	3,00 1,00
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 1,00

10	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:	
	- Anfertigung von s/w-Fotokopien, je Seite - Anfertigung von Farbkopien/-ausdrucken, je Seite	0,50 1,00
11	Herstellung von Planpausen DIN A 0	15,00
	DIN A 1	8,00
	kleiner als DIN A 1	6,00
	sonstige, je m ²	9,00

12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	80,00
13	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	80,00
15	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	50,00
16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag maximal je Grundstückskaufvertrag	25,00
		50,00
		150,00
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich inklusive Abnahmetermin je lfd. Meter zu verlegendem Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	2,00
		60,00
		3.000,00
18	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im noch nicht endausgebauten Straßenbereich sowie in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen inklusive Abnahmetermin je lfd. Meter zu verlegendem Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,00
		30,00
		1.500,00

19	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
20	Genehmigung für die Benutzung der Feldwege zu den Zwecken des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Unterhaltung und die Nutzung der Feld- und Waldwirtschaftswege im Gemarkungsbereich der Gemeinde Fernwald	100,00
21	Genehmigung von Plakatierungen für gewerbliche Veranstaltungen	40,00
22	Für die von einer Bauherrschaft beantragte und gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	80,00
23	Abweichungsanträge von den Festsetzungen einer rechtskräftigen Satzung und Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB oder die beantragte Abweichung nach § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) mindestens pro Antrag Sofern die Bearbeitung des Antrages vom Zeitaufwand die genannte Pauschale in Höhe von 250,00 € übersteigt	250,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Bescheinigung für das Finanzamt Ausweisung des Grundstückes/der Grundstücke nach Flächennutzungsplan pro Grundstück maximal	25,00 250,00
25	Auszüge aus der Liegenschaftskarte Kartenausschnitt bis DIN A3	5,00
26	Bescheinigung über Anliegerleistungen	15,00
27	Unbedenklichkeitsbescheinigungen Steuern	10,00
28	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden pro Stück	2,50
29	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
30	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
31	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
32	Erteilung einer Löschungsbewilligung	20,00
33	Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung	20,00
34	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung	20,00
35	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Weiterveräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechtes	20,00

36	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Belastung eines Erbbaurechtes oder zur Aufteilung des Erbbaurechtes nach dem WEG	20,00
37	Erteilung eines Grundbuchauszuges bzgl. gemeindlichen Grundbesitzes	10,00
38	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50,00 2.500,00
39	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 1.250,00
40	Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten des Archivs Einfache Auskünfte, die keiner besonderen oder ausführlichen Recherche bedürfen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 gebührenfrei
41	Digitalisierung von Archivgut (je Aufnahme, Scan)	2,00
42	Zzgl. Materialkosten für Datenträger	3,00
43	Versendung von Reproduktionen per E-Mail	1,50
44	Veröffentlichung für nichtgewerbliche Zwecke, z. B. Ortschroniken, regional- und heimatgeschichtliche Publikationen (je Repro)	gebührenfrei
45	Veröffentlichung für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche Zwecke	gebührenfrei
46	Versendung von Reproduktionen per Post	Porto- und Verpackungs- kostenerstatz der Auslagen
47	Anforderung von Bauakten aus dem Archiv der Gemeinde Fernwald mindestens pro Bauakte Sofern die Bearbeitung des Antrages vom Zeitaufwand die genannte Pauschale in Höhe von 45,00 € übersteigt	45,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
48	Bearbeitung von Sachschäden zum Nachteil der Gemeinde Fernwald	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt, ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | |
|--|---------|
| - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 21,50 € |
| - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 17,75 € |
| - für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | 14,00 € |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald vom 04. Juni 1996, in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Einführung des Euro mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in der Gemeinde Fernwald außer Kraft.

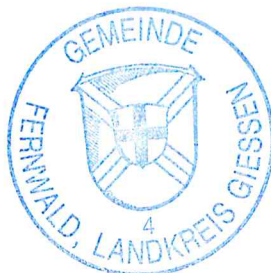
Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald wird hiermit ausgefertigt.

Fernwald, 11.07.2023


Manuel Rosenke
Bürgermeister



Die vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald wurde in den Fernwald Nachrichten am 14.07.2023 veröffentlicht und ist somit am 15.07.2023 in Kraft getreten.